

# Tarifrunde eingeläutet

**Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 22. Oktober 2023 22:47**

## Zitat von plattyplus

Das hängt ja wohl vom Wert ab. Bis 800€ kannst du es sofort voll [abschreiben](#), ist das Gerät teurer, gilt weiterhin AfA

Die Finanzverwaltung hat im letzten Jahr verfügt, dass die betriebsgewöhnliche **Nutzungsdauer von Computer-Hardware** und Anwendersoftware generell ein Jahr beträgt, wenn Geräte oder Lizenzen seit dem 1. Januar 2021 erworben worden sind. Das bedeutet: Die Anschaffungskosten können im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden, und zwar unabhängig von der Höhe des Kaufpreises. Die vorherige Grenze für „geringwertige Wirtschaftsgüter“ von 800 Euro netto spielt für PCs, Notebooks und Software keine Rolle mehr. Wie zu erwarten, gab es bereits zahlreiche Fragen zu der Neuregelung der Sofortabschreibung.

Wer möchte, kann Computer, Notebooks, Drucker und Software aber auch wie bisher über drei Jahre [abschreiben](#) ([BMF-Schreiben vom 26.2.2021, BStBl 2021 I S. 2989](#)).

**Aktuell** hat das Bundesfinanzministerium mehrere Zweifelsfragen beantwortet, die in den letzten Monaten aufgekommen sind. So sieht es sich veranlasst, explizit darauf hinzuweisen, dass sowohl Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften als auch Steuerzahler mit Überschusseinkünften von der Neuregelung profitieren. Das heißt: Sowohl Gewerbetreibende und Freiberufler als auch Arbeitnehmer dürfen ihre Anschaffungskosten für Computer und Software sofort voll [abschreiben](#) ([BMF-Schreiben vom 22.2.2022, IV C 3 - S 2190/21/10002 :025](#)).